



Der assistierte Suizid: Wann erlaubt und wann verboten?

Workshop 1

Ueli Nef

lic. iur. RA, Leiter Rechtsdienst beim Gesundheitsdepartement

15.3.2019, Psychiatrie St.Gallen Nord, Haus C05, Raum 008

Der assistierte Suizid: Einleitende Worte

Ethik - Recht

- Recht als ethisches Minimum.
- Das Recht steckt den äussersten Rahmen den Handlungsmöglichkeiten ab.
- Innerhalb des Rahmens besteht individuelle ethische Freiheit aber auch Verantwortung.



Der assistierte Suizid: Strafrecht

Eine folgenreiche Feststellung:

«Suizid oder Suizidversuch sind nach dem geltenden Recht nicht mit Strafe bedroht.»

Art. 8 EMRK

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement



Der assistierte Suizid: Strafrecht

Art. 115 StGB

Wer aus **selbstsüchtigen Beweggründen** jemanden zum **Selbstmorde** verleitet oder ihm dazu **Hilfe leistet**, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement



Der assistierte Suizid: Strafrecht

Art. 115 StGB

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum **Selbstmorde** verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

→ Straffreiheit der Sterbehelfer nur bei **Urteilsfähigkeit** des Suizidenten.

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement



Der assistierte Suizid: Mitwirkung der Ärztinnen und Ärzte

| Helium | Natriumpentobarbital |
|---|--|
| Kein Mitwirkung von Ärzten. | Mitwirkung von Ärzten - Verwendung NaP setzt eine ärztliche Verschreibung voraus. |
| <u>Keine</u> Aufsicht durch Gesundheitsbehörde. | Aufsicht durch Gesundheitsbehörden, ob Berufspflichten eingehalten wurden. |

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement



Der assistierte Suizid: Mitwirkung der Ärztinnen und Ärzte

Berufspflichten sind vom Gesetzgeber nicht konkretisiert. Der Gesetzgeber verweist auf:

- «anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften» (HMG)
- «sorgfältig und gewissenhaft» (MedBG)
- «anerkannte Grundsätze des Berufs und der Ethik», «nach den Regeln der Fachkunde» (VMB)

Kanton St.Gallen

Gesundheitsdepartement



Der assistierte Suizid: Heilmittelrecht und Mitwirkung der Ärztinnen und Ärzte

| SAMW-Richtlinien vom 25. November 2004 | SAMW-Richtlinien vom 17. Mai 2018 |
|--|---|
| - Lebensende nahe | - Lebensende muss nicht nahe sein |
| - Alternative Möglichkeiten erörtert und als unzumutbar abgelehnt | - Unerträgliches Leiden (z.B. Schmerzen, Demenz) (BGE 133 I 58) |
| - Urteilsfähigkeit | - Alternative Möglichkeiten erörtert und als unzumutbar abgelehnt. |
| - Freiwillige ärztliche Tätigkeit, die einen Gewissensentscheid voraussetzt. | - Urteilsfähigkeit + Bei psychischer Krankheit fachärztliches Gutachten (BGE 133 I 58) |
| | - Freiwillige ärztliche Tätigkeit, die einen Gewissensentscheid voraussetzt. |

Kanton St.Gallen

Gesundheitsdepartement



Der assistierte Suizid: Workshop



Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement

